



Jens Ole Rauh

Versicherungsverbände und Kartellrecht – Eine wettbewerbspolitische Untersuchung der GVO Nr. 267/2010 –



13

Jens Ole Rauh

Versicherungsverbände und Kartellrecht

– Eine wettbewerbspolitische Untersuchung der GVO Nr. 267/2010 –

Kompetenzzentrum
Versicherungswissenschaften



Schriftenreihe des Kompetenzzentrums Versicherungswissenschaften GmbH
herausgegeben von Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M., Prof. Dr. J.-Matthias
Graf von der Schulenburg und Prof. Dr. Stefan Weber

Band 13

Jens Ole Rauh

**Versicherungsverbände und Kartellrecht
– Eine wettbewerbspolitische Untersuchung
der GVO Nr. 267/2010 –**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– Zugl. Diss. Universität Göttingen, 2012 –

© 2013 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2013 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Druck printsystem GmbH Heimsheim

ISSN 1614-6417

ISBN 978-3-89952-734-6

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Wintersemester 2012/2013 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom September 2012.

Ein herzlicher Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M., der die Arbeit nicht nur angeregt hat, sondern mir während der gesamten Zeit der Dissertation stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Zudem möchte ich mich bei Prof. Dr. Andreas Spickhoff für die ausgesprochen zügige Anfertigung des Zweitgutachtens bedanken. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Kompetenzzentrums für Versicherungswissenschaften bedanke ich mich bei den Geschäftsführern Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M., Prof. Dr. J.-Matthias Graf von der Schulenburg und Prof. Dr. Stefan Weber.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern Sybille und Dr. Hans-Dietrich Rauh, die mich während meiner gesamten Ausbildung großartig unterstützt haben.

Für kritische Anmerkungen und die Hilfe beim Korrekturlesen bedanke ich mich bei Sabine Walte und Dr. Hans-Dietrich Rauh. Dank gebührt zudem meinen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Dipl.-Math. Sebastian Reddemann, Ref. iur. Matthias Wenderoth sowie Dipl.-Vw. Andy Zuchandke, mit denen ich stets über meine Thesen diskutieren konnte.

Besonders bedanken möchte ich mich schließlich bei Inga, die mich während meines Dissertationsprojekts, wie schon so oft zuvor, derart unterstützt hat, dass ohne sie das Anfertigen dieser Arbeit ungleich schwerer gewesen wäre.

Hannover/Göttingen, im Januar 2013

Jens Ole Rauh

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Einführung	1
A. Einleitung	1
I. Problemaufriss.....	1
II. Zum interdisziplinären Ansatz der Untersuchung	5
III. Gegenstand und Bedeutung des Versicherungskartellrechts ..	6
IV. Gang der Untersuchung	9
B. Der Wirtschaftsverband	11
I. Überblick über die Verbandsforschung und Wirtschaftsverbände	11
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Verbände	15
C. Verbände auf dem Versicherungssektor.....	18
I. Überblick.....	18
II. Versicherungsverbände (Akteure)	19
1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft (GDV).....	19
2. Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband).....	21
3. Sonstige Versicherungsverbände	22
III. Aufgaben der Versicherungsverbände	23
1. Überblick über die Aufgaben	23
2. Nach außen gerichtete Aufgaben.....	26
3. Nach innen gerichtete Aufgaben	27
a) Allgemeine Aufgaben und Gemeinschaftsaufgaben....	27
b) Statistikerarbeit und sonstiger Informationsaustausch ...	30
c) Auskunftsdienst über Risiken	34
d) Allgemeine Versicherungsbedingungen	36
e) Schadensverhütung	42
f) Sonstige Gemeinschaftsaufgaben.....	45
D. Zwischenergebnis.....	47
2. Kapitel: Entwicklungslinien der Wettbewerbsbedingungen auf dem Versicherungsmarkt	49
A. Zeitraum bis 1945	49
I. Motive für die Gründung von Verbänden und Kartellen in der Versicherungswirtschaft.....	49
II. Anfängliche Entwicklung des Kartellrechts	52

III. Spartenspezifische Verbände und Kartelle der Versicherungswirtschaft.....	53
1. Feuerversicherungssparte	53
2. Übrige Versicherungssparten.....	56
IV. Schaffung eines Versicherungsaufsichtsrechts und anfängliche Entwicklung	59
V. Versicherungsverbände im Nationalsozialismus	65
B. Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg.....	66
I. Weiterentwicklung der Versicherungsverbände.....	66
II. Weiterentwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts	67
1. Neukonstituierung der Versicherungsaufsicht	67
2. Deregulierung durch europäische Versicherungsrichtlinien	69
3. „Re-Regulierung“ durch Solvency II	75
III. Versicherungskartellrecht in Deutschland.....	79
1. Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.....	79
2. Kartellrechtsnovellen	82
IV. Parallele Entwicklung des europäischen Versicherungskartellrechts	86
1. Entstehung und Entwicklung der Grundlagen des europäischen Kartellrechts.....	86
2. Herausbildung des europäischen Versicherungskartellrechts	89
C. Zwischenergebnis.....	95
3. Kapitel: Das Kartellrecht der Versicherungsunternehmen ..	97
A. Das Verhältnis von deutschem und europäischem Kartellverbot	97
I. Einführung	97
II. Die Abgrenzung anhand der Zwischenstaatlichkeitsklausel.	97
III. Vorrang des Unionsrechts	105
IV. Das deutsche Versicherungskartellrecht nach der 7. GWB-Novelle	105
B. Das Verhältnis von europäischem Kartellverbot und nationaler Versicherungsaufsicht	107
C. Überblick über das Kartellverbot, die Ausnahme sowie die Gruppenfreistellungsverordnung für den Versicherungssektor	110

I. Die wettbewerbspolitische Ausrichtung der Europäischen Union	110
II. Das Europäische Kartellverbot nach Art. 101	
Abs. 1 AEUV	116
1. Überblick über den Regelungsgegenstand	116
2. Adressaten des Kartellverbots	117
3. Vereinbarungen von Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	119
a) Einführung	119
b) Vereinbarung	119
c) Beschlüsse	120
d) Abgestimmtes Verhalten	120
e) „unverbindliche Empfehlungen“	121
aa) Zur Abgrenzung der Tatbestandsalternativen	121
bb) Entscheidungspraxis der Unionsorgane	123
cc) Stellungnahme	127
4. Wettbewerbsbeschränkung	132
5. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels	136
III. Die Freistellung vom Kartellverbot gemäß Art. 101	
Abs. 3 AEUV	137
1. Überblick über den Sinn und Zweck der Ausnahme vom Kartellverbot	137
2. Einzelfreistellung und Gruppenfreistellung	137
IV. Überblick über die Vers-GVOen Nr. 358/2003 und Nr. 267/2010	142
1. Gegenüberstellung Vers-GVO 2003 und Vers-GVO 2010	142
2. Gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien	143
3. Gemeinsame Erstellung von Musterversicherungsbedingungen	149
4. Gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken durch Versicherungspools	154
5. Gemeinsame Richtlinien über Sicherheitsvorkehrungen	158
D. Zwischenergebnis	160

4. Kapitel: Die (besonderen) Wettbewerbsbedingungen auf dem Versicherungsmarkt	163
A. Sektorspezifische GVOen und Branchenbesonderheiten	163
B. Besonderheiten von Versicherungsmärkten und normative Theorie der Regulierung.....	165
C. Traditionelle Besonderheitenlehre der Versicherung	169
I. Einführung	169
II. Kapazitätsargument.....	174
1. Ausgangsüberlegung	174
2. Kritische Betrachtung	175
III. Kalkulationsargument	178
1. Ausgangsüberlegung	178
2. Kritische Betrachtung	180
a) Grundzüge der Prämienkalkulation	181
b) Risiken im Versicherungsunternehmen	185
c) Lösungsrechte, Prämienanpassung und Vertragslaufzeit.....	190
d) Grenzen der Versicherbarkeit.....	195
e) Adverse Selektion und Moral Hazard	199
IV. Transparenzargument	204
1. Ausgangsüberlegung	204
2. Kritische Betrachtung	205
a) Jedermann-Versicherung	205
b) Industrieversicherung	211
3. Wirkung von Muster-AVB auf den Wettbewerb.....	212
4. Alternative Methoden zum Abbau der Informationsasymmetrie.....	216
5. Besonderheit der Versicherung?.....	226
V. Mit- und Rückversicherungsargument.....	234
1. Ausgangsüberlegung	234
2. Kritische Würdigung	235
3. Besonderheit der Versicherung?.....	237
VI. Sicherheitsargument	239
D. Marktversagen und Regulierung.....	242
E. Wettbewerbsintensität auf einzelnen Versicherungsmärkten	248
F. Zwischenergebnis	254

5. Kapitel: Die Vers-GVO als Ausdruck eines wettbewerbspolitischen Konzepts	255
A. Die Argumente der Besonderheitenlehre als Rechtfertigungsgrundlage	255
B. Die Untersuchungsmethodik der Kommission	256
I. Methodik	256
II. Methodenkritik	261
1. Zur ersten Prüfungsfrage	262
a) Besonderheit als Rechtfertigung?	263
b) Kategorien von Besonderheiten?	268
2. Zur zweiten Prüfungsfrage	271
a) Erforderlichkeit eines Rechtsinstruments?	271
b) Rechtssicherheit als Prüfungsmaßstab?	278
c) Bedeutung der Rechtssicherheit für den Wettbewerb?	285
d) Regulierung vs. Kartellaufsicht?	287
3. Zur dritten Prüfungsfrage	293
a) Abgrenzung zwischen GVOen und Leitlinien?	294
b) Rechtssicherheit durch GVOen und Leitlinien?	299
4. Zwischenergebnis zum Prüfungskonzept der Kommission	301
C. Die Untersuchungsergebnisse der Kommission	302
I. Die einzelnen vormaligen und aktuellen Freistellungstatbestände.....	302
II. Gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien	303
1. Die erste Prüfungsfrage	303
2. Die zweite Prüfungsfrage	307
3. Die dritte Prüfungsfrage	310
III. Muster Allgemeiner Versicherungsbedingungen	311
IV. Gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken (Versicherungspools).....	315
1. Die erste Prüfungsfrage	315
2. Die zweite Prüfungsfrage	316
3. Die dritte Prüfungsfrage	324
V. Sicherheitsvorkehrungen.....	324
1. Die erste Prüfungsfrage	324
2. Die zweite Prüfungsfrage	325

D. Eigener Vorschlag zur Untersuchungsmethode und Untersuchungsergebnisse.....	327
I. Vorüberlegung zur wettbewerbspolitischen Rechtfertigung von sektorspezifischen GVOen.....	328
II. Eigener (restriktiver) Prüfungsvorschlag.....	335
III. Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Freistellungstatbeständen.....	337
1. Gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien	337
2. Muster Allgemeiner Versicherungsbedingungen.....	339
3. Gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken (Versicherungspools)	340
4. Sicherheitsvorkehrungen	341
E. Kritik aus der Literatur.....	342
F. Schlussfolgerung	345
G. Die Vers-GVO im Lichte der positiven Theorie der Regulierung.....	349
I. Überblick.....	349
II. Motivationslage der Kommission	351
III. Motivationslage der Versicherungsverbände.....	357
6. Kapitel: Fazit	365
A. Die wichtigsten Ergebnisse in Thesenform.....	365
B. Ausblick: Die wettbewerbspolitischen Rechtsinstrumente der Kommission, die Zukunft der Vers-GVO und die Funktion von Versicherungsverbänden.....	378
Literaturverzeichnis.....	383

1. Kapitel: Einführung

A. Einleitung

I. Problemaufriss

Den Verbänden der privaten Versicherungswirtschaft¹ – insbesondere dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) – kommt traditionell eine herausragende Stellung in der Arbeitsweise der Versicherungswirtschaft zu.² Sie tragen wie alle Wirtschaftsverbände dafür Sorge, dass die Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung ausreichend zur Geltung gelangen, was häufig mit dem Begriff „Lobbying“ umschrieben wird. Indes ist damit der Aufgabenreich der Versicherungsverbände noch nicht abschließend umschrieben: Denn die Verbände der Versicherungswirtschaft „sind den Märkten, den Unternehmen im Wettbewerb, also ihren Mitgliedern, sehr viel näher, als dies die Verbände anderer Branchen waren und sind.“³

Diese besondere *marktorientierte Funktion* der Versicherungsverbände entfaltet sich insbesondere in Form von bestimmten Dienstleistungen, die diese gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen erbringen. So werden beispielsweise gemeinsame Muster-Versicherungsbedingungen und Nettoprämienempfehlungen herausgegeben, die die Mitgliedsunternehmen auf freiwilliger Basis zur Grundlage ihres Versicherungsgeschäfts machen können.

Jedoch sind derartige Kooperationsformen nach deutschem und europäischem Kartellrecht nicht unbeschränkt zulässig. So können etwa Verbandsempfehlungen einerseits zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw.

¹ Im Folgenden ist stets die private Versicherungswirtschaft bzw. das Privatversicherungsrecht gemeint, ohne dass hierauf weiter hingewiesen wird. Die Sozialversicherung ist nicht Teil dieser Untersuchung; vgl. zur Abgrenzung beispielsweise *Looschelders* in *Looschelders/Pohlmann*, Vorb. A Rn. 17ff.

² So auch *P. Koch*, *Versicherungswirtschaft*, S. 85.

³ v. *Fürstenwerth*, *ZfV* 1996, 126; 147 (126); in diesem Sinne auch *Kirscht*, *Versicherungskartellrecht*, S. 2; *P. Koch*, *Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland*, S. 8.

§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) führen.⁴ Andererseits ist für die Ausgestaltung einer funktionierenden Versicherungswirtschaft eine gewisse überbetriebliche Kooperation – trotz Wettbewerbsbeschränkung – erforderlich. Um derartige effizienzsteigernde Kooperationen nicht unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren sieht Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 GWB daher vor, dass die infrage stehende Verhaltensweise freigestellt werden kann, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind. Einer ausdrücklichen Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission,⁵ der die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln obliegt,⁶ bedarf es seit Einführung der VO 1/2003 und dem damit einhergehenden Wechsel zum System der Legalausnahme nicht mehr. Zugleich müssen die Adressaten des Kartellverbots selbstständig ihr Handeln auf seine Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht überprüfen, sodass den Unternehmen nunmehr das Subsumtionsrisiko obliegt.

Neben der Legalausnahme gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 GWB kommt eine Freistellung durch Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) in Betracht. Dabei steht den Versicherungsunternehmen und ihren Verbänden bereits seit 1992 eine GVO speziell für den Versicherungssektor⁷ (Vers-GVO) zur Verfügung, die bestimmte typisierte Kooperationsformen vom Kartellverbot befreit.⁸ Ursprünglich waren durch die Vers-GVO vom 21.12.1992 (Vers-GVO 1992) vier Handlungsweisen freigestellt, die mit Ausnahme der Freistellung von Versicherungspools (Art. 1 lit. c, 10-13 Vers-GVO 1992) sämtlich Kooperationsformen von Versicherungsverbänden betrafen. Namentlich freigestellt waren dabei gemeinsame Erhebungen, Tabellen und Studien (Art. 1 lit. a, 2-4 Vers-GVO

⁴ *Bunte/Stancke*, Leitfaden Versicherungskartellrecht, S. 73; *Körber*, in: *Looschelders/Michael* (Hrsg.), Düsseldorf Vorträge zum Versicherungsrecht 2010, S. 21 (26).

⁵ Im Folgenden wird die „Europäische Kommission“ stets mit „Kommission“ abgekürzt; zur Rolle der Kommission als Organ der EU vgl. *de Bronett*, ZWeR 2012, 157 (165f.).

⁶ *Immenga*, in: *Immenga/Körber* (Hrsg.), Die Kommission zwischen Gestaltungsmacht und Rechtsbindung, S. 9 (35).

⁷ Der für den deutschen Sprachgebrauch eher weniger gebräuchliche Begriff „Versicherungssektor“ bzw. „Sektor“ wird vorliegend und im Folgenden als Synonym für die „Versicherungsbranche“ bzw. für „Branche“ verwendet.

⁸ VO (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission vom 21.12.1992 über die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft, ABl.EU 1992, L398, S. 7.

1992), die Erstellung von Muster-Versicherungsbedingungen (Art. 1 lit. b, 5-9 Vers-GVO 1992) sowie die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen (Art. 1 lit. d, 14-15 Vers-GVO 1992).

Nachdem die Vers-GVO 1992 bis zum Jahr 2003 befristet war, wurde eine Nachfolgeverordnung (Vers-GVO 2003)⁹ erlassen, die im Wesentlichen die Freistellungen unverändert fortschrieb, auch wenn Änderungen im Detail vorgenommen wurden. Auch die Vers-GVO 2003 war zeitlich befristet. Im Vorfeld einer möglichen abermaligen Verlängerung des Regelwerks begann die Kommission im Jahr 2008 mit einer Evaluation der Vers-GVO 2003, hinsichtlich deren Funktionsweise, die über die zukünftige Ausgestaltung des Regelwerks entscheiden sollte. Im Ergebnis wurde die Vers-GVO mit Wirkung zum 1. April 2010 erneut verlängert,¹⁰ allerdings unter deutlichen Einschränkungen. So sind künftig weder die gemeinsame Erstellung von Muster-Versicherungsbedingungen, noch die Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen vom Anwendungsbereich der Vers-GVO erfasst. Zudem wurden die verbleibenden zwei Freistellungen betreffend die gemeinsame Statistikerarbeit (Art. 2-4 Vers-GVO) und die Versicherungspools (Art. 5-7 Vers-GVO) tatbestandlich restriktiver als zuvor gefasst. Die Kommission begründete die Streichung der zwei benannten Freistellungstatbestände insbesondere mit einer fehlenden diesbezüglichen Sonderstellung der Versicherungswirtschaft im Vergleich zu anderen Sektoren, was ein Rechtsinstrument wie die GVO entbehrlich mache.¹¹ Zugleich betont die Kommission, dass dementsprechend für die verbleibenden zwei Freistellungstatbestände, eine Besonderheit der Versicherungsbranche zu erkennen sei, die die Versicherungswirtschaft von anderen Branchen unterscheide.¹² Damit knüpft die

⁹ VO (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27.12.2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor, ABI.EU 2003 Nr. L53, S. 8.

¹⁰ VO (EU) Nr. 267/2010 der Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor, ABI.EU 2010 Nr. L 83, S. 1

¹¹ *Kommission*, Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor, ABI.EU 2010, C 82/20 (im Folgenden: „Versicherungsmittteilung“), Tz. 19.

¹² Versicherungsmittteilung, Tz. 8 (für die gemeinsame Statistikerarbeit); Tz. 12 (für Versicherungspools).

Kommission an die traditionelle Besonderheitenlehre der Versicherung an,¹³ die eine Freistellung der Versicherungswirtschaft vom Druck des Wettbewerbs zu begründen sucht¹⁴ und eigentlich bereits im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Deregulierung bzw. der Abschaffung des kartellrechtlichen Ausnahmebereichs im GWB überwunden schien.¹⁵

Trotz des Umstands, dass die Verlängerung der Vers-GVO vor dem Hintergrund kritischer Äußerungen der Kommission¹⁶ für die Versicherungswirtschaft überraschend kam,¹⁷ stieß die teilweise Aufhebung der Vers-GVO in der deutschsprachigen Literatur auf nahezu einhellige Kritik.¹⁸ So befürchtete etwa *Dreher* noch vor Erlass der nunmehr im Anwendungsbereich reduzierten Vers-GVO, dass im Falle einer Nicht-Verlängerung der „sichere Hafen der GVO Versicherungswirtschaft in dem europäischen Versicherungskartellrecht, der Verweis auf diesen durch nationale Kartellrechte oder der bloße Blick auf den „Anker“ einer europäischen GVO Versicherungswirtschaft in der Praxis [...] damit verloren gehen [würde]. Das Meer des Versicherungskartellrechts dürfte insoweit erheblich unruhiger sein. Einige bisherige Inseln könnten dabei überspült werden und die möglichen Sturmfluten werden sich auf die Regionen Europas ungleich verteilen.“¹⁹ Andere Literaturstimmen konnten hingegen überhaupt keine Gründe mehr für eine Verlängerung der Vers-GVO erkennen und befürworteten daher eine vollständige Aufhebung des sektorspezifischen Rechtsinstruments.²⁰

¹³ Diese vertreten beispielsweise *Farny*, in: *Börner/E. Meyer* (Hrsg.), *Ausnahmebereiche des GWB*, S. 43 (43ff.); *Büchner*, *VW* 1988, 394 (396f.).

¹⁴ *Heinrich*, *Versicherungsaufsicht und Wettbewerb*, S. 59.

¹⁵ Vgl. *Möschel* in *Immenga/Mestmäcker*, *GW*B, 3. Aufl., § 29 *GW*B Rn. 9.

¹⁶ Vgl. *Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen, Untersuchung der Unternehmensversicherungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht), *KOM*(2007) 556 endg. Tz. 31, 33, 41.

¹⁷ Vgl. hierzu die Einschätzung von *Koller* auf Seiten der Versicherungswirtschaft (zitiert nach *Friedrich*, *VW* 2007, 1710 (1710)): „Es scheint, dass die EU-Kommission entschlossen ist, [...] die Gruppenfreistellungsverordnung für Versicherungen abzuschaffen.“

¹⁸ So *Bartel*, in: *Körber/Rauh* (Hrsg.), *Aktuelle Entwicklungen im Versicherungskartellrecht*, S. 25 (49, 53); v. *Hülsen/Manderfeld*, *VersR* 2010, 559 (566); *Grave/Krausel*, *VW* 2010, 504 (504); *Stancke*, *VW* 2010, 505 (505); *Dreher*, *VersR* 2008, 15 (24ff.); vorsichtig ablehnend äußern sich *Schauer*, *VR* 2010, Heft 7-8, 19 (21); *Dreyer/Bartl*, *VW* 2009, 1128 (1128); vgl. auch *Körber*, in: *Looschelders/Michael* (Hrsg.), *Düsseldorfer Vorträge zum Versicherungsrecht 2010*, S. 21 (31).

¹⁹ *Dreher*, *VersR* 2008, 15 (27).

²⁰ *Fernandez/Graells*, *E.C.L.R.* 2009, 475 (480f.); *Lista*, *J.B.L.* 2011, 1 (18).

Ausgehend von diesem Disput stellt die vorliegende Untersuchung das wettbewerbspolitische Konzept der Kommission für den Versicherungssektor auf den Prüfstand. Im Mittelpunkt steht damit weniger die normative Ausgestaltung der zwei noch verbleibenden Freistellungstatbestände oder die Anwendung des allgemeinen Kartellrechts auf die entfallenden Freistellungstatbestände. Entscheidend ist vielmehr eine Bewertung der Vorgehensweise der Kommission dahin gehend, ob die teilweise Aufhebung sowie Fortführung der Vers-GVO zweckmäßig im Hinblick auf das geltende Kartellrechtssystem und dessen Einheitlichkeit ist, was insbesondere anhand einer Evaluierung der bereits angesprochenen Diskussion um die vermeintlichen Besonderheiten des Versicherungsprodukts und der Versicherungsmärkte erfolgen soll.

II. Zum interdisziplinären Ansatz der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung stellt sich der Herausforderung, neben einer juristischen Grundlegung ebenso die relevanten versicherungsökonomischen und wettbewerbstheoretischen Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen. Denn die Frage nach der wettbewerbspolitischen Rechtfertigung von versicherungsspezifischen Sonderregelungen für das Kartellrecht, kann schlechterdings nicht ohne Bezug zur Frage nach der Funktion bzw. des Funktionierens der Versicherungsmärkte beantwortet werden.²¹ Hierauf vermag jedoch weder das Versicherungs- noch das Kartellrecht eine abschließende Antwort zu geben. So betonte der Versicherungshistoriker *Peter Koch* anlässlich des hundertjährigen Bestehens des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaften 1988 zutreffend folgenden Bedeutungszusammenhang, der auch für die vorliegende Untersuchung beherzigt werden soll: „Aus dem Wesen der Versicherungswissenschaft als Sammelwissenschaft ergibt sich, dass das Phänomen der Versicherung von den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen mit unterschiedlicher Methode und Zielsetzung untersucht wird. Deshalb muss die Beschäftigung mit der Versicherung

²¹ Vgl. *Pohlmann*, in: FS Möschel, S. 471 (472); *Wandt*, Versicherungsrecht, Rn. 93.

notwendigerweise fachübergreifend oder interdisziplinär sein.“²² Die vorliegende Arbeit versteht sich dabei weniger als ökonomische Analyse des bestehenden Rechtszustands,²³ sondern vielmehr als rechtliche Analyse des Normengefüges am Beispiel der Evaluation der Vers-GVO, unter notwendiger Einbeziehung normativ ökonomischer Grundlagen.

III. Gegenstand und Bedeutung des Versicherungskartellrechts

Das Versicherungskartellrecht umfasst das Kartellverbot hinsichtlich wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen auf dem Versicherungssektor, die Missbrauchskontrolle von Versicherungsunternehmen sowie die Fusionskontrolle auf Versicherungsmärkten.²⁴ Gegenstand dieser Untersuchung sind ausschließlich horizontale Vereinbarungen zwischen Versicherungsunternehmen bzw. die Kooperationsformen der Versicherungsverbände.²⁵ Das Versicherungskartellrecht ist als eine spezielle Fallgruppe des Kartellrechts einzuordnen; es bezeichnet das Kartellrecht der Versicherungsunternehmen, also die Gesamtheit der kartellrechtlich relevanten Erscheinungsformen im Versicherungssektor. Damit versteht sich das Versicherungskartellrecht weder als eine eigenständige Rechtsmaterie des Versicherungsrechts, noch als eine Form der Versicherung gegen kartellrechtliche (Haftungs-)Risiken.²⁶

²² P. Koch, Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland, S. 6f.; kritisch zur mangelhaften Umsetzung des interdisziplinären Forschungsansatzes: Gärtner, Privatversicherungsrecht, S. 344f.

²³ Vgl. dazu Schareck, in: FS Lorenz, S. 687 (695).

²⁴ Vgl. zu den einzelnen Bereichen des Kartellrechts und deren Bedeutung für den Versicherungssektor Körber, in: Looschelders/Michael (Hrsg.), Düsseldorfer Vorträge zum Versicherungsrecht 2010, S. 21 (22ff.).

²⁵ Bezüglich der kartellrechtlich relevanten vertikalen Zusammenarbeit im Versicherungssektor sei beispielsweise der Versicherungsvertrieb (vgl. dazu Stancke, VersR 2009, 1168 (1168ff.); Bunte/Stancke, Leitfaden Versicherungskartellrecht, S. 55ff.; Dreher/Kling, Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen, Rn. 476ff.) und die Laufzeit von Versicherungsverträgen (vgl. dazu Entzian, EWS 1996, 342 (342ff.)) genannt. Zur Fusionskontrolle im Versicherungssektor beispielsweise Dreher, in: FS DVS, S. 83 (84ff.); Altemöller, ZVersWiss 1999, 335 (335ff.). Zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vgl. Dreher/Kling, Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen, Rn. 521ff.

²⁶ A.A. ist Kirscht, die das Versicherungskartellrecht als „vierte Säule“ des Versicherungsrechts einordnet, vgl. Kirscht, Versicherungskartellrecht, S. 4.

Das Versicherungskartellrecht war über viele Jahre hinweg in der Wahrnehmung der Versicherungsunternehmen von nur untergeordneter Bedeutung.²⁷ Dieser Umstand hängt zum einen damit zusammen, dass ursprünglich der Versicherungssektor vom deutschen Kartellrecht im Rahmen einer Bereichsausnahme weitgehend freigestellt war (vgl. § 102 GWB in der Fassung von 1957). Zum anderen dauerte es bis in die 1980er Jahre, ehe die Kommission ernsthafte Versuche unternahm, den Wettbewerbsgedanken auch auf dem Versicherungssektor Geltung zu verschaffen.²⁸ Dennoch vermag diese Unterschätzung der Rechtsmaterie zu verwundern; so sind Kooperationen in der Versicherungswirtschaft von herausragender praktischer Bedeutung, sei es beispielsweise um eine ausreichende Risikobewertung und Risikoverteilung vorzunehmen, branchenweite Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zu erstellen oder auch gemeinsame Schadensregulierungsabkommen abzuschließen. Dass dabei im Einzelfall auch die Grenze zu kartellrechtlich verbotenen Absprachen überschritten werden kann, ist zumindest nicht von vornherein auszuschließen.

Erst die rasante Rechtsentwicklung der letzten drei Jahrzehnte, zu der besonders das Feuerversicherung-Urteil des EuGH²⁹ und die aufsichtsrechtliche Deregulierung³⁰ gehören, hat das Versicherungskartellrecht zunehmend in den Fokus der Kartellbehörden, Versicherungsunternehmen und Versicherungsverbände gerückt.³¹ Zudem wurde das Bewusstsein für kartellrechtsbedingte Haftungsrisiken durch mehrere Entscheidungen des Bundeskartellamtes aus dem Jahre 2005 gegen 17 Versicherungsunternehmen sowie 22 Vorstandsmitglieder erhöht, die mit einem Bußgeld von insgesamt rund 140 Mio. Euro einhergingen.³² Dahinter stand der Vorwurf, die betreffenden Versicherer hätten sich ab Mitte des Jahres 1999 im

²⁷ v. *Fürstenwerth*, in: FS Baumann, S. 77 (78f.); *Veelken* in Immenga/Mestmäcker, EG-WettbR, 4. Aufl., Vers-GVO Rn. 1; *Körber*, in: *Looschelders/Michael* (Hrsg.), Düsseldorf Vorträge zum Versicherungsrecht 2010, S. 21 (21).

²⁸ *Hootz* in GK, Art. 1 VO Nr. 1534/91 Rn. 1; v. *Fürstenwerth*, ZfV 1996, 126; 147 (147).

²⁹ Vgl. hierzu 2. Kapitel B.IV.2.

³⁰ Vgl. hierzu 2. Kapitel B.II.2.

³¹ *Stancke/Quirin*, VW 2011, 880 (880); *PalMBERGER*, VP 2006, 42; 62 (42); *Roth*, E.C.L.R. 2000, 107 (107); *Schlicht*, VP 2005, 102 (102).

³² BKartA, Az. VI Kart 18-26/06 OWi; vgl. dazu BKartA, Fallbericht v. 22.2.2010, S.1f.; vgl. auch die Übersicht zu anderen Kartellverfahren im europäischen Versicherungssektor bei *Stancke/Quirin*, VW 2011, 880.

Bereich Industrieversicherung abgesprochen, den zum damaligen Zeitpunkt harten Preiswettbewerb zu beenden und die Branche zu „sanieren“.³³ Dazu soll unter anderem vereinbart worden sein, die Prämien während der Vertragslaufzeit nicht zu senken, neue Verträge nur mit Ausstiegs- und Anpassungsklauseln abzuschließen und keine Konkurrenzangebote zu unterbreiten. Am 13. Januar 2010 endete das Verfahren beim OLG Düsseldorf zur Überprüfung der Bußgeldbescheide, nachdem alle Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der *HDI-Gerling Industrie Versicherung AG*)³⁴ ihre Einsprüche gegen die Bußgelder zurücknahmen.³⁵ Dieses Verfahren hat die Sensibilität für kartellrechtlich relevante Tatbestände auf dem Versicherungssektor noch einmal intensiviert und auch die Bedeutung der Kartellrechtscompliance erhöht.³⁶

Die für das deutsche und europäische Versicherungskartellrecht relevanten gesetzlichen Regelungen befinden sich nach nunmehr geltendem Recht insbesondere im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 101, 102, 106 AEUV), im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 1, 2, 3, 19, 20, 21 GWB), in der Fusionskontrollverordnung (FKVO) sowie in der Vers-GVO. Besonders zu erwähnen ist zudem, dass einige Tatbestände des Versicherungskartellrechts von den Leitlinien der Europäischen Kommission über horizontale Zusammenarbeit (sog. Horizontalleitlinien)³⁷ erfasst werden, die zwar keine Rechtsnormqualität aufweisen, aber zumindest die Kommission in ihrer Verwaltungspraxis bindet. Es besteht mithin für das Versicherungskartellrecht kein umfassendes gesetzliches Regelwerk, wie beispielsweise das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), sondern nur punktuell relevante kartellrechtliche Normen.³⁸ Seit der Streichung des früheren § 29 GWB (in der Fassung von 1998) im

³³ Vgl. BKartA, Fallbericht v. 22.2.2010, S. 1f.; sowie *PalMBERGER*, VP 2006, 42; 62 (64).

³⁴ Hinsichtlich *HDI-Gerling* fehlte es an der erforderlichen Gesamtrechtsnachfolge, vgl. OLG Düsseldorf WuW DE-R 2932 „HDI-Gerling“; bestätigt durch BGH WuW DE-R 3455 „Versicherungsfusion“.

³⁵ Vgl. BKartA, Fallbericht v. 22.2.2010, S. 1.

³⁶ Vgl. *Dreher/Kling*, Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen, Rn. 19: „Dieses Verfahren [gegen die Industrieversicherer] hat endgültig dazu geführt, dass dem Kartellrecht in der Versicherungswirtschaft eine seiner Bedeutung angemessene Beachtung zukommt“.

³⁷ *Kommission*, Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, Abl.EU 2011, C 11/1.

³⁸ Vgl. *Kirscht*, Versicherungskartellrecht, S. 3.

Zuge der 7. GWB-Novelle, der im Wesentlichen eine Privilegierung von vertikalen Verbandsvereinbarungen und -empfehlungen der Versicherungswirtschaft vorsah,³⁹ findet sich zudem nur noch in der Vers-GVO ein Sonderrecht für die Versicherungswirtschaft, die seit dem 1. April 2010 in einem deutlich beschränkten Maße weitergeführt wird.⁴⁰ Damit zeichnet sich gleichzeitig die Tendenz ab, hin zu einer normativen Eingliederung des Versicherungskartellrechts in das allgemeine Kartellrecht.

IV. Gang der Untersuchung

Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen die zum 1. April 2010 erneuerte Vers-GVO und ihre wettbewerbspolitische Rechtfertigung. Hierzu soll eine umfassende Darstellung der Bedeutung und Aufgabenstellung der Versicherungsverbände, der Wettbewerbsbedingungen auf den Versicherungsmärkten in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht sowie der Entscheidung über die teilweise Verlängerung der Vers-GVO vorgenommen werden.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass zunächst im *ersten Kapitel* die Aufgaben der Wirtschaftsverbände sowie insbesondere diejenigen der Versicherungsverbände vorgestellt werden. Darauf folgend wird in der gebotenen Kürze auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wirtschaftsverbände eingegangen und die deutsche „Verbändelandschaft“ mit Fokus auf die Versicherungswirtschaft vorgestellt. Den Schwerpunkt des ersten Teils bildet dabei die Darstellung der „nach innen gerichteten“ Aufgaben der Versicherungsverbände, die es im Folgenden kartellrechtlich einzuordnen gilt.

Das *zweite Kapitel* widmet sich den Entwicklungslinien der Wettbewerbsbedingungen auf dem Versicherungsmarkt. Hierzu wird der Zeitraum zwischen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis hin zur Gegenwart dargestellt; besonderes Augenmerk liegt auf der Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen durch die Versiche-

³⁹ Siehe zu den Einzelheiten *PalMBERGER*, VP 2006, 42; 62 (43).

⁴⁰ *Saller*, VersR 2010, 417 (417f.); v. *HÜLSEN/MANDERFELD*, VersR 2010, 559 (559f.); *Grave/Krausel*, VW 2010, 504 (504).

rungsverbände, dem Versicherungsaufsichtsrecht sowie dem deutschen und europäischem Kartellrecht.

Darauffolgend wird im *dritten Kapitel* das Kartellrecht der Versicherungsunternehmen dargestellt. Hierzu soll zunächst das Verhältnis von deutschem und europäischem Kartellverbot sowie das Verhältnis von europäischem Kartellverbot und nationaler Versicherungsaufsicht einer näher gehenden Klärung unterzogen werden, wobei auch hier schwerpunktmäßig die konkreten Auswirkungen der Abgrenzungsfragen auf das Versicherungskartellrecht beschrieben werden. Abschließend erfolgt eine Einführung in das wettbewerbspolitische Konzept der Europäischen Union und in die normativen Grundlagen des europäischen Kartellverbots (Art. 101 Abs. 1 AEUV), der Kartellausnahme (Art. 101 Abs. 3 AEUV) sowie hinsichtlich der einzelnen Freistellungstatbestände der Vers-GVO 2003 und der nunmehr gültigen Vers-GVO.

Das *vierte Kapitel* geht tatsächlichen und vermeintlichen Besonderheiten der Versicherungsmärkte nach. Zunächst erfolgt eine Auseinandersetzung mit solchen Besonderheiten des Versicherungsprodukts, die nach Ansicht der Befürworter der traditionellen Besonderheitenlehre, eine wettbewerbspolitische Sonderstellung der Versicherungswirtschaft zu rechtfertigen vermögen. Im Einzelnen untersucht werden das Kapazitätsargument, das Kalkulationsargument, das Transparenzargument, das Mit- und Rückversicherungsargument sowie das Sicherheitsargument. Die sich anschließenden Ausführungen sind sodann der sektorspezifischen Regulierung durch Versicherungsaufsicht und Versicherungsverbände gewidmet. Es folgt eine kurze Vorstellung empirischer Untersuchungen hinsichtlich der Wettbewerbssituation auf dem Versicherungsmarkt.

Darauf aufbauend wird im *fünften Kapitel* die Vers-GVO als Ausdruck eines wettbewerbspolitischen Konzepts beleuchtet. Hierzu werden zunächst das Prüfungskonzept der Kommission, welches im Ergebnis zu einer Teilverlängerung der Vers-GVO führte, sowie die einzelnen Bewertungsergebnisse der Kommission zu den vier vormals freigestellten Kooperationsformen und der Rechtfertigung deren Verlängerung, einer kritischen Würdigung unterzogen. Im An-

schluss werden ein eigenes alternatives Prüfungskonzept sowie hierzu gefundene Ergebnisse zu den einzelnen Freistellungstatbeständen präsentiert. Schließlich erfolgt ein Blick auf die Motivationslage der Kommission und der Versicherungsverbände.

Den Abschluss der Untersuchung bildet das *sechste Kapitel*, dem eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und ein kurzer Ausblick vorbehalten sind.

B. Der Wirtschaftsverband

I. Überblick über die Verbandsforschung und Wirtschaftsverbände

Die Verbandsforschung bzw. Verbandswissenschaft erforscht das Gebilde „Verband“ mit seinen systeminternen Problemen und Verflechtungen sowie Beziehungen mit den umgebenen Systemen Wirtschaft, Gesellschaft und Staat.⁴¹ Dazu bedient sich die Verbandsforschung den Teildisziplinen Politikwissenschaft, soziologische Psychologie, Ökonomie sowie Rechtswissenschaft.⁴² Die juristische Verbandsforschung widmet sich dabei – wie auch vorliegend – den rechtlichen Rahmenbedingungen der Gründung, des Bestands und der Betätigung von Verbänden, wobei als Ausgangspunkt der Untersuchung die grundrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) dient, welche durch andere Rechtsgebiete, wie unter anderem das Kartellrecht, überlagert wird.⁴³

Unter den Begriff „Verband“ wird nach einer oft genannten soziologischen Definition von *Max Weber* „eine nach außen regulierend beschränkte oder geschlossene soziale Beziehung“ verstanden sofern „die Innehaltung ihrer Ordnung garantiert wird durch das eigens auf die Durchführung eingestellte Verhalten bestimmter Menschen: eines Leiters und, eventuell, eines Verwaltungsstabes“.⁴⁴ Diese für

⁴¹ *Blümle/Schwarz*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 1 (4); *Blum-Barth*, *Interessenvertretung in der deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 27.

⁴² *Blümle/Schwarz*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 1 (5).

⁴³ *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Versicherung*, S. 931 (931).

⁴⁴ *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 26; vgl. ausführlich zur Begriffsdefinition „Verband“ *Breitling*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 32 (59ff.).

die Verbandsforschung wohl prägendste Definition des Verbandsbegriffs zielt auf die Organisation als soziale Tatsache ab und stellt die Verbandsleitung in den Mittelpunkt der Betrachtung;⁴⁵ aufgrund der Weite dieser Definition wäre beispielsweise auch der Staat selbst als Verband zu qualifizieren. In der juristischen Verbandsforschung werden demgegenüber – zur näheren Abgrenzung zu verwandten Organisationsformen – oftmals lediglich solche Vereinigungen betrachtet, die nicht-staatlich, von mehreren Personen, Gruppen oder Unternehmen mit gleichgerichteten Interessen gebildet werden und einen gewissen Organisationsgrad sowie eine gewisse Beständigkeit aufweisen, auf deren Grundlage ihre Leitungspersonen zur Interessenvertretung nach außen politisch aktiv sind.⁴⁶ Zwar wird der Verbandsbegriff ebenso oftmals als Synonym für die Begriffe *Lobby*, *pressure group* oder Interessengruppen verwendet, jedoch sind derartige Bezeichnungen einerseits im Allgemeinen negativ konnotiert und betonen andererseits einseitig die politischen Beeinflussungsbemühungen durch die Verbände, welche jedoch nur einen Teil der Verbandsaufgaben ausmachen.⁴⁷

Verbände lassen sich anhand ihrer jeweiligen Zwecksetzung bzw. anhand der von ihnen vertretenden Interessen in unterschiedliche Kategorien einteilen.⁴⁸ Unterscheidbar sind unter anderem wirtschaftsbezogene Verbände, berufsbezogene Verbände, tarifpolitische Verbände, sozial- und gesellschaftsbezogene Verbände, geistig- bzw. wissenschaftsbezogene Verbände oder auch kulturell bezogene Verbände. Die Kategorisierung darf dabei nicht als starre Einteilungsform verstanden werden, da die Grenzen zwischen den Verbandstypen oftmals fließend sind. Zudem kann ein Verband – abhängig vom satzungsmäßigen Verbandszweck – in mehrere Ver-

⁴⁵ *Breitling*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 32 (67f.); siehe ferner *Willems/v. Winter*, in: *v. Winter/Willems* (Hrsg.), *Interessenverbände in Deutschland*, S. 13 (21ff.)

⁴⁶ *Horn* in *Hdb. Staatsrecht*, § 41 Rn. 5; *Stommel*, *Die Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der Berufsverbände*, S. 43; *Lessmann*, *Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände*, S. 16.

⁴⁷ *Blum-Barth*, *Interessenvertretung in der deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 3, 27; *Breitling*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 32 (63).

⁴⁸ Vgl. zur Typisierung von Verbänden vgl. *Schmölders*, *Das Selbstbild der Verbände*, S. 11f.; *Hesse/Ellwein*, *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, S. 158.

bandskategorien gleichzeitig einzuordnen sein.⁴⁹ Im Folgenden wird indes ausschließlich auf die hier allein relevanten Wirtschaftsverbände eingegangen.

Wirtschaftsverbände zeichnen sich im Allgemeinen durch einen organisierten Zusammenschluss von Wirtschaftssubjekten aus, dessen Bestreben die Verbesserung der Einkommenslage ihrer Mitglieder ist.⁵⁰ Zum sog. engeren Wirtschaftsbereich gehören die Zusammenschlüsse der Produzenten von Leistungen und Gütern.⁵¹ Darunter fallen zwischenbetriebliche Kooperationen im institutionalisierten Sinn, welche durch ein besonderes Leistungsprogramm ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben fördern und unterstützen.⁵² Der Wirtschaftsverband ist selber nicht Marktteilnehmer, sondern „produziert“ bestimmte Leistungen für seine Mitglieder, von denen er durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird. Die Leitung der Wirtschaftsverbände erfolgt zentralisiert durch einen Geschäftsbetrieb (z.B. Geschäftsstelle); Wirtschaftsverbände sind auf ein dauerhaftes Bestehen ausgerichtet und stehen für neue Mitglieder nach demokratischen Prinzipien offen.⁵³ Als rechtliche Organisationsform nehmen Wirtschaftsverbände regelmäßig die Form eines eingetragenen Vereins nach §§ 21ff. BGB an.⁵⁴

Ökonomisch betrachtet ist der Wirtschaftsverband auf die Koordination von Verhaltensweisen gerichtet und damit eine Form der Kooperation und Konzentration von wirtschaftlichen Individuen.⁵⁵ Sinn dieser Kooperation ist die Herbeiführung von Rationalisierungseffekten (kostengünstigere Lösungen), Realisierungseffekten (Bewältigung von Problemen, die die Eigenkapazität übersteigen) sowie Machteffekten (Erhöhung des Gewichts der Umweltbeeinflus-

⁴⁹ Vgl. dazu auch *Blümle*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (418f.).

⁵⁰ *J. Werner*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 132 (134).

⁵¹ *Hesse/Ellwein*, *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, S. 160.

⁵² *Schwarz*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 428 (432); *Wilke*, *Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft*, S. 3.

⁵³ *Blümle*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (412).

⁵⁴ *Horn* in *Hdb. Staatsrecht*, § 41 Rn. 9; vgl. hierzu auch *Birk*, *JZ* 1972, 343 (343), der anmerkt, dass der Typus des BGB-Vereins mit Blick auf die „nicht unbedeutende wirtschaftliche Betätigung der Verbände“, eigentlich unpassend sei.

⁵⁵ Vgl. dazu auch *Kuscher*, *Kooperation in der europäischen Versicherungswirtschaft*, S. 18ff.

sung).⁵⁶ Das besondere Leistungsprogramm der Wirtschaftsverbände für seine Mitglieder im Hinblick auf die Verwirklichung einer positiven Unternehmensentwicklung kann mannigfaltige Aufgaben umfassen. Die Faktorengruppen lassen sich jedoch grob in zwei Aufgabenbereiche einteilen: Nach *innen* sind Wirtschaftsverbände auf die Förderung der Erwerbsfähigkeit ihrer Mitglieder und nach *außen* auf die Beeinflussung der Verteilung des Volkseinkommens gerichtet.⁵⁷

Die nach außen gerichtete Tätigkeit konzentriert sich insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) auf die Beeinflussung der staatlichen bzw. politischen Entscheidungsprozesse, die die Wirtschaftsverbände wiederum ihrerseits durch die Beaufsichtigung und Regulierung der freien Marktwirtschaft einschränken.⁵⁸ Dies geschieht regelmäßig im Rahmen eines institutionalisierten Kommunikationsprozesses mit dem Ziel der Durchsetzung von Mitgliedsinteressen im politischen Prozess. Angesprochen ist damit die sog. Interessenvertretung (Lobbyarbeit), die seit geraumer Zeit Gegenstand von gesellschaftspolitischer Kritik ist, worauf jedoch vorliegend nicht näher eingegangen werden soll.⁵⁹

Die nach innen gerichteten Aufgaben des Wirtschaftsverbandes beziehen sich dagegen auf die Verbesserung des internen betrieblichen Potenzials.⁶⁰ Die dabei produzierten Leistungen für die Mitglieder, können diese regelmäßig weder anderswo auf den Markt erlangen, noch selbst für sich erstellen, da dies ihre produktionstechnischen oder finanziellen Möglichkeiten übersteigen würde.⁶¹

⁵⁶ Blümle, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (409); *Blum-Barth*, *Interessenvertretung in der deutschen Versicherungswirtschaft*, S. 27f.

⁵⁷ J. Werner, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 132 (134f.); *Wilke*, *Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft*, S. 5f.; *Hesse/Ellwein*, *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, S. 160; *Lessmann*, *Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände*, S. 50.

⁵⁸ *Blümle*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (413); zu weiteren nach außen gerichteten Aufgaben des Verbandes vgl. ausführlich *Blümle*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (414ff.).

⁵⁹ Vgl. dazu beispielsweise *M. Schmidt*, *Das politische System Deutschlands*, S. 123ff.; *Bernholz*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 188.

⁶⁰ *Lessmann*, *Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände*, S. 78; *J. Werner*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 132 (135f.).

⁶¹ *Blümle*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (418).

Wirtschaftsverbände sind inhaltlich auf die Dienstleistungserbringung gegenüber ihren Mitgliedern ausgerichtet, was beispielsweise Information, Beratung, Ausbildung oder Durchführung von Messen und andere Gemeinschaftsaufgaben beinhalten kann.⁶² Zu den übrigen Gemeinschaftsaufgaben gehören im Einzelnen z.B. die Ermittlung und Erfassung von Daten jeder Art und deren Analyse und Auswertung insbesondere in Form von Statistiken. Daneben können die Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bearbeitung kooperativer betriebswirtschaftlicher und betriebsorganisatorischer Fragen sowie – in den Grenzen des Kartellrechts – wettbewerbsbeschränkende Empfehlungen (wie beispielsweise ein empfohlener Verkaufspreis) oder sonstige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen von den Gemeinschaftsaufgaben eines Wirtschaftsverbands umfasst sein.⁶³

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Verbände

Die juristische Verbandsforschung konzentriert sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich die Verbände bewegen. Ausgangspunkt für die rechtliche Einordnung von Verbänden und gleichsam deren garantierender Faktor ist die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG. Danach haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Die Vereinigungsfreiheit wird materiell näher durch das Vereinsgesetz ausgestaltet.⁶⁴

Vereinigungen im Sinne der Vereinigungsfreiheit sind in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 VereinsG jede Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen, die sich für längere Zeit freiwillig zusammenschließen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben.⁶⁵ Da auch (Wirtschafts-)Verbände freiwillig organisierte Zusammenschlüsse von Individuen zur gemeinsamen Interessenverwirklichung sind,⁶⁶ werden diese unstreitig vom Schutz der Vereini-

⁶² *Blümle*, in: *Blümle/Schwarz* (Hrsg.), *Wirtschaftsverbände und ihre Funktion*, S. 408 (418); zu den einzelnen Aufgaben ausführlich *Lessmann*, *Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände*, S. 76ff.

⁶³ *Wilke*, *Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft*, S. 6.

⁶⁴ Vgl. *Reichert*, *Handbuch Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 6007.

⁶⁵ BVerwG NJW 1998, 2545 (2545f.); vgl. m.w.N. *Cornils* in BeckOK GG, Art. 9 GG Rn. 5.

⁶⁶ Siehe hierzu 1. Kapitel B.I.

ungsfreiheit umfasst.⁶⁷ Zudem sind Wirtschaftsverbände regelmäßig als eingetragene Vereine organisiert und fallen daher typischerweise ihrer Rechtsform nach unter die Vereinigungsfreiheit, auch wenn die Rechtsform des Vereins nicht für die Vereinigungsfreiheit konstitutiv ist.

Die Vereinigungsfreiheit schützt die Bildung von Verbänden durch natürliche oder juristische Personen (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG) einschließlich der freien Bestimmung der zeitlichen, lokalen und modalen Gründungsaspekte.⁶⁸ Zudem gewährleistet Art. 9 Abs. 1 GG das individuelle Recht, einem Verband beizutreten (positive Vereinigungsfreiheit) oder von diesem fernzubleiben (negative Vereinigungsfreiheit). Aber auch die Verbände selbst sind nach der sog. Lehre vom Doppelgrundrecht im Rahmen eines kollektiven Freiheitsrechts unmittelbare Grundrechtsträger.⁶⁹ Beschrieben wird damit das Recht des Verbandes auf gesicherte Existenz sowie auf funktionsgerechte Betätigung. Dies umfasst das Recht die eigene Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung der Geschäfte selbstständig festzulegen, sowie die Erfüllung der selbst gewählten Ziele und Aufgaben anzustreben.⁷⁰ Soweit der Verband wie Jedermann im Rechtsverkehr und nicht etwa vereinigungsspezifisch tätig wird, unterfällt dieser nicht dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit, sondern gegebenenfalls den materiellen (Individual-)Grundrechten.⁷¹ Schließlich verpflichtet Art. 9 Abs. 1 GG im Rahmen von Ausgestaltungsaufträgen den Gesetzgeber dazu, für ein funktionsgerechtes Vereins- und Gesellschaftsrecht Sorge zu tragen.⁷²

In das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit wird eingegriffen, wenn die geschützten Rechte durch staatliche Maßnahmen beschränkt werden. Darunter können neben dem rechtlichen Verbot einer Ver-

⁶⁷ Vgl. *Scholz* in *Maunz/Dürig*, Art. 9 GG Rn. 57; *Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 6006; *Wilke*, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 3.

⁶⁸ *Cornelius* in *BeckOK GG*, Art. 9 GG Rn. 9.

⁶⁹ Vgl. m.w.N. *Scholz* in *Maunz/Dürig*, Art. 9 GG Rn. 43; a.A. beispielsweise *Horn* in *Hdb. Staatsrecht*, § 41 Rn. 18.

⁷⁰ Vgl. *BVerfG NJW* 1979, 669 (706); *BVerfG NJW* 1990, 37 (38).

⁷¹ *BVerfG NJW* 1986, 772 (772); siehe auch *Lessmann*, Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände, S. 325.

⁷² *Cornils* in *BeckOK GG*, Art. 9 GG Rn. 2; a.A. *Horn* in *Hdb. Staatsrecht*, § 41 Rn. 22.

einigung und Zugangsbeschränkungen auch faktische Behinderungen fallen, soweit diese von einem gewissen Gewicht sind.⁷³

Zwar wird das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit – mit der Ausnahme des Vereinigungsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG – vorbehaltlos garantiert, jedoch können Einschränkungen im Hinblick auf verfassungsimmanente Schranken gerechtfertigt sein: Die Vereinigungsfreiheit ist mit anderen kollidierenden Verfassungsrechten insoweit abzuwägen, als dass ein möglichst schonender Ausgleich zwischen den widerstreitenden Verfassungssätzen gelingt.⁷⁴ Im Wirtschaftsbereich können sich Kollisionslagen insbesondere im Bereich des Wettbewerbsrechts ergeben.⁷⁵ Die allgemeinen Gesetze, wie beispielsweise das Kartellrecht, bieten insoweit eine Auflösung des Verfassungskonflikts und schränken damit in zulässiger Weise das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit ein.⁷⁶

Demgegenüber schweigt das Grundgesetz zur Rolle der (Interessen-)Verbände im Rahmen der demokratischen Willensbildung.⁷⁷ Inwieweit Verbände konkret auf den politischen Prozess Einfluss nehmen können und dürfen bzw. wie deren Macht zu bändigen ist, wird von der Verfassung nicht beantwortet. Die Partizipation der Verbände und ihr unbestritten gewichtiger Einfluss erweist sich vielmehr „als eine Art „ungeschriebener Verfassungsbrauch“ konstitutionell-demokratischer Staatlichkeit“.⁷⁸

Einen ganz ähnlich übergeordneten Schutz, wie den durch Art. 9 Abs. 1 GG garantierten, genießen die Verbände auch auf europäischer Ebene. Über den primärrechtlichen Verweis des Art. 6 Abs. 1 EUV findet unter anderem die in Art. 12 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union normierte Vereinigungsfreiheit Anwendung, die im Wesentlichen vergleichbar zum Art. 9 Abs. 1 GG ausgestaltet ist.⁷⁹ Zudem sind nach Art. 6 Abs. 3 EUV die Grundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberliefe-

⁷³ *Cornils* in BeckOK GG, Art. 9 GG Rn. 17.

⁷⁴ *Scholz* in Maunz/Dürig, Art. 9 GG Rn. 150.

⁷⁵ *Scholz* in Maunz/Dürig, Art. 9 GG Rn. 151.

⁷⁶ *Lessmann*, Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände, S. 326ff.; *Scholz* in Maunz/Dürig, Art. 9 GG Rn. 152.

⁷⁷ Vgl. dazu eingehend *Horn* in Hdb. Staatsrecht, § 41 Rn. 1ff.

⁷⁸ *Horn* in Hdb. Staatsrecht, § 41 Rn. 1.

⁷⁹ Vgl. hierzu *Bernsdorff* in Meyer, Art. 12 Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rn. 15f.

rungen der Mitgliedsstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anzusehen, was ebenso für die Vereinigungsfreiheit gilt.

C. Verbände auf dem Versicherungssektor

I. Überblick

Die Interessen der Versicherungswirtschaft vertreten insbesondere der *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.* (GDV), der *Verband der privaten Krankenversicherung e.V.* (PKV-Verband), der *Verband öffentlicher Versicherer* sowie der *Europäische Versicherungsverband* (CEA). Die als Versicherungsverbände bezeichneten Zusammenschlüsse werden im Allgemeinen – ebenso wie beispielsweise die Zusammenschlüsse der Industrie – als Wirtschaftsverbände qualifiziert, da deren Aufgabe in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und des gesamten Wirtschaftszweiges liegt.⁸⁰ Die Nachfrageseite wird für Verbraucher durch den *Bund der Versicherten e.V.* (BdV) und den *Bundesverband Verbraucherzentrale e.V.* sowie für sonstige (industrielle) Versicherungskunden insbesondere durch den *Deutschen Versicherungs-Schutzverband e.V.* (DVS) und durch den *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.* (BDI) vertreten.⁸¹ Die Interessen der Versicherungsvermittler werden für die jeweilige Berufssparte getrennt vertreten; die mitgliedersstärkste Organisation ist der *Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.* (BVK) mit ca. 10.000 Mitgliedern, der sich der Vertretung der selbstständigen Versicherungskaufleute widmet. Hinzu kommen etliche weitere Verbände, die beispielsweise die Interessen einzelner Angestelltengruppen bei Versicherungsunternehmen (Bsp.: *Deutsche Aktuarvereinigung e.V.* [DAV]) oder die Interessen von speziellen Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit dem Versicherungsge-

⁸⁰ Farny, *Versicherungsbetriebslehre*, S. 300f.; Schlie, in: Farny/Helten/ P. Koch u. a. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Versicherung*, S. 931 (932f.). Anzumerken ist, dass der geläufige Begriff „Versicherungsverbände“ insofern ungenau ist, als das tatsächlich „Versichererverbände“ bzw. „Versicherungsunternehmensverbände“ gemeint sind. Da jedoch der Begriff „Versicherungsverband“ einhellig anerkannt ist, wird vorliegend auf diesen Begriff zurückgegriffen.

⁸¹ Vgl. Rosenbaum, *Versicherungsbetriebslehre*, S. 104.

schäft vertreten, wie etwa Aufkäufer von Lebensversicherungen auf dem Zweitmarkt (*Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen e.V.*).

II. Versicherungsverbände (Akteure)

1. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Beim *Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft* mit Sitz in Berlin (vgl. § 2 der Satzung des GDV)⁸² handelt es sich um den größten und unzweifelhaft bedeutendsten Versicherungsverband in Deutschland. Der GDV wurde ursprünglich am 11. Juni 1948 als Dachverband bzw. Spitzenverband gegründet, dem Fachverbände angehörten, die die einzelnen Versicherungssparten vertraten.⁸³ Erst am 12. Dezember 1996 gründete sich der GDV in der heutigen Form durch Fusion des Schadensversicherungsverbandes und des Lebensversicherungsverbandes; einzig der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) ist als eigenständiger Fachverband verblieben (vgl. § 3 Abs. 4 Satzung-GDV).⁸⁴ Mit der Gründung des GDV wurde erstmals die Distanz der privaten Versicherungsunternehmen zu den öffentlich-rechtlichen Versicherern in Form eines gemeinsamen Verbands überwunden.⁸⁵ So sind die meisten öffentlich-rechtlichen Versicherer sowie der Verband öffentlicher Versicherer (VöV) nunmehr Mitglieder im GDV.

Dem GDV gehören zurzeit 468 Mitgliedsunternehmen an, davon 55 Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen

⁸² Die Satzung des GDV in der Fassung vom 17.11.2010 ist abrufbar unter http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2011/02/Satzung_101117.pdf.

⁸³ Vgl. zur Gründungshistorie *Michaels*, VW 1998, 1626 (1626). Die ursprünglich im GDV organisierten Dachverbände waren der Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen e.V., der Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband – e.V., Verband der Sachversicherer e.V., Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und der Deutsche Transport-Versicherungs-Verband e.V.; vgl. dazu auch *Wilke*, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 9.

⁸⁴ v. *Fürstenwerth*, ZfV 1996, 126; 147 (126); *Ehler*, Die Verbandszusammenschlüsse in der privaten Lebensversicherung, S. 490.

⁸⁵ Vgl. *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (S. 932f.); *Ehler*, Der Reichsverband der Privatversicherung, S. 177; *GDV*, Geschäftsbericht 1948/49, S. 23.

sowie 15 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland.⁸⁶ Damit vertritt der Verband einen kumulierten Marktanteil von ca. 97% der auf dem deutschen Versicherungsmarkt tätigen Unternehmen. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig, jedoch können ausschließlich Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds sowie deren sich im Konzern befindlichen funktionsausgegliederte Gesellschaften und Dienstleister, Verbandsmitglieder werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Satzung-GDV). Natürliche Personen, wie etwa Verbraucher, sind damit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Versicherungsunternehmen sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Satzung-GDV unabhängig von ihrem Marktanteil jeweils gleichberechtigte Mitglieder des Verbandes; keinem Mitgliedsunternehmen dürfen Sonderrechte eingeräumt werden (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 Satzung-GDV).

Die Organe des GDV sind das Präsidium, der Präsidialausschuss und die Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Satzung-GDV). Der Vorstand des GDV im Sinne des § 26 BGB wird durch das Präsidium unter Vorsitz eines Präsidenten gebildet (vgl. § 8 Abs. 1 Satzung-GDV). Aufgabe des Präsidialausschusses ist insbesondere die Aufstellung von Richtlinien für die gesamte Verbandsarbeit und die Beratung des Präsidiums in Grundsatzfragen (vgl. § 9 Abs. 6 Nr. 1 Satzung-GDV). Hauptorgan des GDV ist die Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB, der alle Mitgliedsunternehmen angehören (vgl. § 14 Satzung-GDV).⁸⁷ Die Geschäftsführung obliegt gemäß § 13 Abs. 2 Satzung-GDV der Hauptgeschäftsführung unter Leitung eines Vorsitzenden. Der Geschäftsführung ist die operative Verbandsarbeit unterstellt, die sich in sechs Geschäftsbereiche mit 27 Fachabteilungen unterteilt.⁸⁸

Die ausschließlich kommerziellen Betätigungsfelder des GDV sind in zwei Gesellschaften ausgegliedert, bei denen es sich um hundertprozentige Tochterunternehmen des Verbandes handelt: Die *VdS Schadenverhütung GmbH* bietet als unabhängige Prüf- und Zertifizierungsinstitution in den Bereichen Brandschutz und Einbruchdiebstahl unter anderem Produktzertifizierungen an. Bei der

⁸⁶ Vgl. <http://jahrbuch.gdv.de/2011/de/der-gdv-und-seine-mitglieder/>.

⁸⁷ *Schareck* in *Gabler Versicherungslexikon*, S. 261.

⁸⁸ v. *Fürstenwerth/Weiß*, *VersicherungsAlphabet*, S. 283.

GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG stehen Serviceleistungen im Bereich Kfz-Versicherungen im Vordergrund.

Die Meinungsbildung und praktische Arbeit des GDV erfolgt in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitskreisen.⁸⁹ Die Hauptausschüsse Lebensversicherung/Pensionsfonds und Schadens-/Unfallversicherung und der Fachverband PKV entscheiden gemäß §§ 10 Abs. 2, 3 Abs. 4 Satzung-GDV eigenständig über alle spartenbezogenen Fragen und bestimmen vorbehaltlich der Zuständigkeit von Präsidium und Präsidialausschuss die Richtlinien für die Verbandsarbeit. Den Hauptausschüssen sind wiederum Fachausschüsse untergeordnet, denen spartenspezifische Aufgaben übertragen werden (vgl. § 11 Satzung-GDV). Spartenübergreifende Fragen werden durch die Zentralausschüsse bearbeitet, wie etwa durch den Ausschuss für Finanzen und Risikomanagement. Der GDV finanziert sich im Umlageverfahren durch Zahlungen der Mitgliedsunternehmen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bzw. dem Präsidialausschuss festgelegt wird (vgl. § 6 Abs. 1 Satzung-GDV). Neu eintretende Versicherer haben gemäß § 3 Abs. 3 Satzung-GDV einen Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)

Dem *Verband der privaten Krankenversicherung* mit Sitz in Köln gehören zurzeit 46 ordentliche Mitgliedsunternehmen an. Der PKV-Verband vertritt die Sonderinteressen der privaten Krankenversicherer in ihrer Eigenschaft als sozialpolitisch institutionalisierte Träger im Krankenversicherungssystem (vgl. § 2 Abs. 1 PKV-Verbandsatzung).⁹⁰ Die übergeordneten – nicht spartenspezifischen – Interessen der Krankenversicherungsunternehmen werden vom GDV vertreten, wobei der PKV-Verband selbst Mitglied des GDV ist. Ver-

⁸⁹ Vgl. v. *Fürstenwerth/Weiß*, VersicherungsAlphabet, S. 283.

⁹⁰ *Boetius* in *MüKo-VVG*, Einführung in die Krankenversicherung Rn. 162. Die Satzung des PKV-Verbands in der Fassung vom 19.10.2010 ist abrufbar unter http://www.pkv.de/verband/verbandssatzung_1/verbandssatzung.pdf.

bandsorgane des PKV-Verbands sind gemäß § 7 PKV-Verbandsatzung die Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.

Da die private Krankenversicherung zusammen mit der gesetzlichen Krankenversicherung Trägerin im deutschen Krankenversicherungssystem ist, kommt dieser Sparte und damit dem PKV-Verband eine hervorgehobene Position als selbstständiger Verhandlungspartner, insbesondere mit den staatlichen Vertretern, zu.⁹¹ Zudem nimmt der PKV-Verband sozial-, gesundheitspolitische sowie versicherungstechnische Aufgaben wahr, die ihm gesetzlich zugeordnet sind.⁹² Dieser Umstand führte dazu, dass der PKV-Verband nicht wie die anderen Fachverbände unter dem Dach des GDV fusionierte, sondern seine eigenständige Stellung beibehielt.

3. Sonstige Versicherungsverbände

Darüber hinaus ist mit dem *Verband öffentlicher Versicherer* (VöV) ein rechtsformspezifischer Verband auf dem Versicherungssektor vertreten. Beim VöV handelt es sich um eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und Düsseldorf. Der VöV wurde ursprünglich 1911 als Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten gegründet;⁹³ 1996 erfolgte die Fusion mit dem Verband öffentlicher Feuerversicherer.⁹⁴ Ihm gehören 11 öffentlich-rechtlich organisierte Erstversicherer an. Sowohl der VöV als auch seine Mitgliedsversicherer sind selbst wiederum Mitglieder des GDV.

Als für den deutschen Sektor wichtigster internationaler Verband ist das *Comité Européen des Assurance* (CEA) zu nennen.⁹⁵ Der 1953 gegründete Verband mit Sitz und Generalsekretariat in Paris ist eine europaweite Vereinigung von 33 nationalen Versicherungsverbänden, darunter auch der GDV.⁹⁶ Seine Geschäftstätigkeit erfüllt der

⁹¹ Boetius in MüKo-VVG, Einführung in die Krankenversicherung Rn. 166ff.

⁹² Boetius in MüKo-VVG, Einführung in die Krankenversicherung Rn. 169ff.

⁹³ Vgl. zur Gründungsgeschichte Surminski/Vogelsang, Welche Zeiten! 1911-1986, S. 15ff.

⁹⁴ v. Fürstenwerth/Weiß, VersicherungsAlphabet, S. 671.

⁹⁵ So auch Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 27.

⁹⁶ Schlie, in: Farny/Helten/ P. Koch u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (935).

Verband mit Hilfe von verschiedenen verbandseigenen internationalen Kommissionen und Arbeitskreisen.⁹⁷ Daneben bestehen zahlreiche weitere internationale Zusammenschlüsse, die entweder spartenspezifische (beispielsweise *Internationaler Transportversicherungs-Verband* - ITV, Zürich)⁹⁸ oder rechtsformspezifische Interessen (beispielsweise *Association Internationale des Sociétés d'Assurance Mutuelle* – AISAM, Amsterdam)⁹⁹ vertreten.¹⁰⁰

III. Aufgaben der Versicherungsverbände

1. Überblick über die Aufgaben

Hinsichtlich der Frage, welche Aufgaben die Versicherungsunternehmen im Einzelnen wahrnehmen, finden sich in den jeweiligen Satzungen überwiegend nur vage Umschreibungen der verfolgten Aufgaben.¹⁰¹ So hat der GDV gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Satzung-GDV den Zweck, die gemeinsamen Interessen der deutschen Versicherungswirtschaft zu vertreten. Dieser Zweck ist dabei nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so dass der GDV nicht selbst als Marktteilnehmer aktiv wird (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 Satzung-GDV). Die Mitgliedsunternehmen sind nach § 4 Abs. 1 S. 3 Satzung-GDV unter anderem dazu berechtigt, vom Verband im Rahmen der gemeinsamen Berufsinteressen Auskünfte, Rat und Beistand in den das Arbeitsgebiet des Verbands betreffenden Fragen zu verlangen.

Zweck des PKV-Verbands ist gemäß § 2 Satzung-PKV-Verband die Vertretung und Förderung der allgemeinen Interessen der privaten Krankenversicherung sowie der privaten Pflegeversicherung und seiner Mitgliedsunternehmen. Auch der Zweck des PKV-Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Satzung-PKV-Verband). Zudem befasst sich der PKV-Verband satzungsgemäß nicht mit Fragen des Arbeitsrechts,

⁹⁷ v. Fürstenwerth/Weiß, VersicherungsAlphabet, S. 143.

⁹⁸ Vgl. v. Fürstenwerth/Weiß, VersicherungsAlphabet, S. 347.

⁹⁹ Vgl. P. Koch, Versicherungswirtschaft, S. 90.

¹⁰⁰ Siehe auch Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 26ff.

¹⁰¹ So auch v. Fürstenwerth, ZfV 1996, 126; 147 (127).

mit maßregelnden Maßnahmen oder mit der Ausübung irgendeiner Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 Satzung-PKV-Verband).

Auch der rechtsformspezifische Versicherungsverband VöV hat laut Gründungsakt die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Als Besonderheit ist jedoch anzumerken, dass der VöV als einziger Versicherungsverband einen eigenen Rückversicherer betreibt (Deutsche Rückversicherung AG).

Satzungsgemäß sind Aufgaben des CEA die Interessen der Versicherungswirtschaft gegenüber den europäischen Institutionen zu vertreten, den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Verbänden zu fördern und die Öffentlichkeit über die aktuelle Entwicklung und Bedeutung der Versicherung in Europa zu informieren.¹⁰²

Diese satzungsmäßige Zweckbestimmung lässt aufgrund der im Wesentlichen nur allgemeinen Umschreibungen lediglich in einem beschränkten Maße Rückschlüsse auf die konkreten Tätigkeiten der Versicherungsverbände zu. Zu entnehmen ist jedoch, dass auch die Verbände auf dem Versicherungssektor eine kooperative wirtschaftliche Zweckrichtung, in Form einer Förderung der Interessen der Mitgliedsunternehmen, verfolgen.¹⁰³ Zu unterscheiden sind folglich – wie bei Wirtschaftsverbänden üblich – solche Aufgaben, die sich nach *außen* richten und solche die sich auf die Mitgliedsunternehmen – also nach *innen* – beziehen.¹⁰⁴

Historisch betrachtet haben sich die ersten verbandlichen Zusammenschlüsse in der Versicherungswirtschaft ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vornehmlich als nach innen gerichtete Servicedienstleister ihrer Mitgliedsunternehmen verstanden.¹⁰⁵ Die Verbände waren insbesondere mit der Ausarbeitung von Mindest- bzw. Verbandsprämien sowie deren versicherungsstatistischen Grundlagen, der Erarbeitung gemeinsamer AVB, der Schadensverhütungsarbeit, der Ausbildung und Information der bei den Versi-

¹⁰² v. Fürstenwerth/Weiß, VersicherungsAlphabet, S. 143.

¹⁰³ Vgl. dazu und zur zwischenbetrieblichen Kooperation von Versicherungsunternehmen *Bätge*, Kooperationen zwischen Versicherungsunternehmen innerhalb der Europäischen Union, S. 7; siehe ferner *Farny*, VW 1973, 14 (22), *Rentner*, Über Kartellbildung im Versicherungswesen, S. 13.

¹⁰⁴ Vgl. *Vandersee*, Unternehmensverbände in der deutschen Privat-Versicherung, S. 27f.

¹⁰⁵ *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (932).

cherungsunternehmen angestellten Mitarbeiter sowie mit Tarifab-sprachen betraut.¹⁰⁶ Damit stand zu Beginn des Verbandslebens auf dem Versicherungssektor nicht die Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen gegenüber der Politik und Staatsverwaltung im Vordergrund; entscheidender war vielmehr die Bewältigung von internen, vor allem versicherungstechnischen, Problemen.¹⁰⁷ So verfügten beispielsweise die deutschen Lebensversicherungsunter-nehmen vor Gründung des ersten Fachverbands im Jahre 1869 nicht über eigene Sterbetafeln, sondern mussten sich britischer Sta-tistiken bedienen. Da jedoch die jeweilige Lebenserwartung erheb-lich von den unterschiedlichen Lebensbedingungen in den Ländern abhängt, konnten anhand der britischen Statistiken nur unzu-reichend zuverlässige Schlüsse auf die Sterbewahrscheinlichkeit in Deutschland gezogen werden, was eine auf diesen Grundlagen ba-sierende Versicherung nach heutigem Verständnis wohl eher als Wette oder Spiel erscheinen lässt.¹⁰⁸ Die Interessenvertretung ge-genüber der Politik und Verwaltung im Sinne des *Lobbyings* trat erst durch die Entwicklung des staatlichen Sozialversicherungssystem sowie die einsetzende versicherungsvertragliche und versiche-rungsaufsichtsrechtliche Kodifizierung ab Ende des 19. Jahrhun-derts in den Vordergrund.¹⁰⁹ Zudem wurden die Aufgaben der Ver-sicherungsunternehmen als Tarifpartner der Gewerkschaften bereits 1919 auf den *Arbeitgeberverband Deutscher Versiche-rungsunternehmen* (heute: *Arbeitgeberverband der Versicherungs-unternehmen in Deutschland e.V.*) übertragen, so dass diese Ser-vicefunktion frühzeitig auf einen gesonderten Verband ausgelagert wurde.¹¹⁰

¹⁰⁶ *Vandersee*, Unternehmensverbände in der deutschen Privat-Versicherung, S. 18ff.; *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (932); *Arps*, Auf siche-ren Pfeilern, S. 556ff.; *Dreher*, Die Versicherung als Rechtsprodukt, S. 23; ferner *Ehler*, Die Verbands-zusammenschlüsse in der privaten Lebensversicherung, S. 7; *Ehler*, Der Reichsverband der Privat-versicherung, S. 2.

¹⁰⁷ *Ehler*, Die Verbandszusammenschlüsse in der privaten Lebensversicherung, S. 1.

¹⁰⁸ Vgl. *Ehler*, Die Verbandszusammenschlüsse in der privaten Lebensversicherung, S. 2; vgl. ferner *Looschelders*, *VersR* 1996, 529 (529).

¹⁰⁹ Vgl. *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (932).

¹¹⁰ Vgl. *v. Fürstenwerth/Weiß*, *VersicherungsAlphabet*, S. 43; *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (932). Vgl. auch zu den nach dem zweiten Welt-krieg neu gegründeten Versicherungsverbände und ihren Aufgaben *GDV*, Geschäftsbericht 1948/49, S. 25.

2. Nach außen gerichtete Aufgaben

Heutzutage erfüllen die Versicherungsverbände folgende nach *außen* – also bezüglich der Wahrnehmung kollektiver Belange gegenüber Dritten – gerichtete Aufgaben: Im Vordergrund steht die Interessenvertretung gegenüber dem Gesetzgeber.¹¹¹ Dazu gehört insbesondere die Beeinflussung der nationalen und europäischen Gesetzgebung.¹¹² Diesbezüglich versuchen die Versicherungsverbände unter anderem im Gesetzgebungsverfahren die künftige Gesetzgebung im Interesse ihrer Mitglieder zu beeinflussen, beispielsweise durch Publikation von Stellungnahmen und informellen Gesprächen mit den entscheidungsrelevanten Personen. Beispielsweise sei diesbezüglich die Mitwirkung des GDV im Konsultationsprozess zur letzten Novellierung der Vers-GVO mit Wirkung zum 1. März 2010 genannt: Diesbezüglich stand der GDV in einem engen Austausch mit der zuständigen Abteilung bei der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) und veröffentlichte mehrere Stellungnahmen.¹¹³ Diese Bemühungen des GDV hatten einigen Erfolg, so dass noch im ersten Entwurf zur Vers-GVO vorgesehene Regelungen im Wege eines Kompromisses letztlich modifiziert wurden.¹¹⁴

Des Weiteren ist es Aufgabe der Versicherungsverbände die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen gegenüber den Verwaltungsbehörden und insbesondere der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen - BaFin) zu vertreten.¹¹⁵ In diesem Zusammenhang ist der durch § 92 Abs. 1 VAG legitimierte Versicherungsbeirat zu nennen, der auch mit Abgesandten der Ver-

¹¹¹ Vgl. *P. Koch*, Versicherungswirtschaft, S. 86; *Wilke*, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 15f.; *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (934); v. *Fürstenwerth*, ZfV 1996, 126; 147 (127); *Farny*, Versicherungsbetriebslehre, S. 301; *Schareck* in *Gabler Versicherungslexikon*, S. 261. So auch bereits *Vandersee*, Unternehmensverbände in der deutschen Privat-Versicherung, S. 20: Wie andere Wirtschaftsverbände auch würden Versicherungsverbände „gemeinsame Stellungnahmen zu Maßregeln der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, welche die Geschäftsführung wesentlichen beeinflussen“, erarbeiten.

¹¹² Vgl. dazu ausführlich *Wilke*, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 15f.; *Blum-Barth*, Interessenvertretung in der deutschen Versicherungswirtschaft, S. 173.

¹¹³ Vgl. beispielsweise zur Einflussnahme des GDV im Rahmen des Konsultationsprozesses zur Vers-GVO *Bartel*, in: *Körper/Rauh* (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Versicherungskartellrecht, S. 25 (32f.).

¹¹⁴ Vgl. zur Rolle der Versicherungsverbände bei der Verlängerung der Vers-GVO, 5. Kapitel G.III.

¹¹⁵ *P. Koch*, Versicherungswirtschaft, S. 87; *Wilke*, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 17; *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (934); *Farny*, Versicherungsbetriebslehre, S. 301.

sicherungswirtschaft besetzt ist.¹¹⁶ Dieser erörtert Fragen aus der Praxis der Versicherungsaufsicht und berät die BaFin bei der Gesetzesanwendung.

Die Versicherungsverbände sind zudem Gesprächspartner der komplementären Verbände auf dem Versicherungssektor, die wiederum die Interessen der Marktgegenseite bzw. der Versicherungsnehmer und die der Versicherungsvermittler vertreten.¹¹⁷ Schließlich ist es Aufgabe der Versicherungsverbände das öffentliche Meinungsbild über den Wirtschaftszweig zugunsten der Mitgliedsunternehmen zu formen, etwa durch den Einsatz moderner Massenkommunikationsmittel.¹¹⁸

3. Nach innen gerichtete Aufgaben

a) Allgemeine Aufgaben und Gemeinschaftsaufgaben

Neben der nach außen gerichteten Interessenvertretung treffen die Versicherungsverbände eine Vielzahl von nach innen, also in Bezug auf ihre Mitglieder, gerichtete Aufgaben:

Der Versicherungsverband hat zum einen für die Unterrichtung und Beratung der Mitglieder Sorge zu tragen (vgl. dazu § 4 Abs. 1 S. 2 GDV-Satzung).¹¹⁹ Dabei kann es sich um allgemeine Information der Mitgliedsunternehmen über sektorweite Entwicklungen handeln, beispielsweise durch Rundschreiben zu Einzelfragen, periodische Berichte und dem jährlichen Geschäftsbericht. Aber auch die spezifische Beratung einzelner Mitgliedsunternehmen durch Rechtsauskünfte und Stellungnahmen zu fachlichen Zweifelsfällen oder die Unterstützung bei Musterprozessen kommt als Verbandsaufgabe in Betracht.

¹¹⁶ Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 18.

¹¹⁷ Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 19.

¹¹⁸ Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 301; P. Koch, Versicherungswirtschaft, S. 86; Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 18; Schlie, in: Farny/Helten/ P. Koch u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (934); vgl. auch Vandersee, Unternehmensverbände in der deutschen Privat-Versicherung, S. 21.

¹¹⁹ Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 301; P. Koch, Versicherungswirtschaft, S. 86f.; Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 13; Schlie, in: Farny/Helten/ P. Koch u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (934).

Der Versicherungsverband fördert des Weiteren den Meinungsaustausch und die Meinungsbildung unter den Mitgliedsunternehmen.¹²⁰ Hiermit wird das Ziel verfolgt, eine gemeinsame Position der Versicherungswirtschaft im Hinblick auf neue Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben, Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie Vorhaben der BaFin zu entwickeln. Dieses bildet die Grundlage für die nachfolgende nach außen gerichtete Interessenvertretung.¹²¹ Zudem entwickeln die Verbände der Versicherungsunternehmen gemeinsam mit den Verbänden der Versicherungsvertreter „Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft“ (vgl. § 24 Abs. 1 GWB), die bestehende Wettbewerbsregeln auf der Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und entsprechender Anordnungen der BaFin wiedergeben.¹²² Sinn dieser Wettbewerbsrichtlinien ist die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbsverhaltens zwischen den Marktakteuren im Wege der Selbstregulierung (vgl. § 24 Abs. 2 GWB).¹²³ Schließlich engagieren sich die Versicherungsverbände bei der Berufsausbildung und -fortbildung.¹²⁴ Dazu unterhält der GDV gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen unter anderem das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV), das sämtliche überbetrieblichen Maßnahmen der Versicherungsberufsbildung koordiniert.¹²⁵

Neben diesen im Grunde für alle Wirtschaftsverbände charakteristischen nach innen gerichteten Aufgabenfeldern nehmen die Versicherungsverbände „mit Rücksicht auf die besondere Struktur des Versicherungsgeschäftes“¹²⁶ traditionell wichtige Gemeinschaftsaufgaben wahr. Die Erfüllung dieses besonderen Leistungsprogramms ist nach dem Selbstverständnis der Versicherungsverbän-

¹²⁰ Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 14; Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 301.

¹²¹ Vgl. Bunte/Stancke, Leitfaden Versicherungskartellrecht, S. 84

¹²² v. Fürstenwerth, ZfV 1996, 126; 147 (127); v. Fürstenwerth/Weiß, VersicherungsAlphabet, S. 747; Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 158.

¹²³ Dazu ausführlich Paschke, in: Liber amicorum Winter, S. 111 (111ff.); siehe ferner zum Kontext der Selbstregulierung Buck-Heeb/Dieckmann, Selbstregulierung im Privatrecht, S. 9.

¹²⁴ Farny, Versicherungsbetriebslehre, S. 301; Wilke, Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft, S. 15; Schlie, in: Farny/Helten/ P. Koch u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung, S. 931 (934).

¹²⁵ v. Fürstenwerth/Weiß, VersicherungsAlphabet, S. 93; P. Koch, Versicherungswirtschaft, S. 87f.

¹²⁶ P. Koch, Versicherungswirtschaft, S. 85.

de notwendig, da diese Aufgaben nur überbetrieblich erfüllt werden können bzw. nur deren überbetriebliche Erfüllung zweckmäßig ist.¹²⁷ Bei der Erfüllung dieser Gemeinschaftsaufgaben wird der Verband selbst in versicherungstechnischer Hinsicht betriebswirtschaftlich tätig,¹²⁸ auch wenn er nicht Marktteilnehmer ist, weshalb die Zusammenschlüsse der Versicherungsunternehmen oftmals auch als „marktorientierte Verbände“ bezeichnet werden.¹²⁹ Ein Vergleich mit Wirtschaftsverbänden anderer Branchen zeigt, dass die Versicherungsverbände aufgrund dieser Gemeinschaftsaufgaben, eine Sonderstellung unter den Wirtschaftsverbänden einnehmen.¹³⁰ Diesen Bedeutungszusammenhang beschreibt der Versicherungshistoriker *Koch*: „Die spezielle Struktur des Versicherungsgeschäfts erforderte bei allem konkurrierenden Verhalten der Unternehmen am Markt ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in bestimmten Bereichen und führte damit schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert zur Schaffung von Verbänden. Über die normalen Funktionen der Interessenvertretung derartiger Einrichtungen hinaus bestand ihre Aufgabe von Anfang an auch darin, Probleme zu lösen, denen ein Versicherer für sich allein nicht sachgerecht nachkommen kann.“¹³¹

Im Rahmen der Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben sprechen die Verbände der deutschen Versicherungswirtschaft regelmäßig rechtlich unverbindliche Empfehlungen aus.¹³² Somit steht es den Mitgliedsunternehmen grundsätzlich frei, ob sie den Ergebnissen der überbetrieblichen Kooperation folgen wollen oder sich hinsichtlich ihres Marktverhaltens alternativ auf betriebsinterne Entscheidungsprozesse verlassen wollen. Nicht gesagt ist damit, welche faktische Bindungswirkung für die Versicherungsunternehmen mit derartigen Verbandsempfehlungen verbunden ist.¹³³ Zu den Gemeinschafts-

¹²⁷ *Farny*, *Versicherungsbetriebslehre*, S. 301; *P. Koch*, *Versicherungswirtschaft*, S. 87.

¹²⁸ *Farny*, *Versicherungsbetriebslehre*, S. 301.

¹²⁹ *v. Fürstenwerth*, *ZfV* 1996, 126; 147 (127).

¹³⁰ Vgl. zu den nach innen gerichteten Aufgaben sonstiger Wirtschaftsverbände *Sebaldt/Strassner*, *Verbände in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 210ff.

¹³¹ *P. Koch*, *Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland*, S. 8.

¹³² Vgl. *Windhagen*, *Die Versicherungswirtschaft im europäischen Kartellrecht*, S. 54; *Schümann*, *Die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 3932/92 für die Versicherungswirtschaft*, S. 81; *Dreher* in *MüKo-VVG*, *Versicherungskartellrecht* Rn. 26.

¹³³ Vgl. hierzu 3. Kapitel C.II.3.e.

aufgaben des GDV und des PKV-Verbandes gehören im Einzelnen folgende Aufgaben, wobei die übrigen Versicherungsverbände mangels diesbezüglicher Relevanz aus der Betrachtung außen vor gelassen sind.

b) Statistikaarbeit und sonstiger Informationsaustausch

Als für die Praxis bedeutendste Gemeinschaftsaufgabe der Versicherungsverbände ist die Erstellung von gemeinsamen Verbandsstatistiken zur Verbesserung der Risikoeinschätzung zu nennen, welche schon seit Beginn der verbandsmäßigen Organisation zu den Hauptaufgaben der Verbände gehört.¹³⁴ So wurde bereits im Jahr 1913 von *Vandersee* mit Blick auf die Versicherungswirtschaft verzeichnet, dass man es „mit Recht [...] daher als ein Hauptverdienst der Unternehmensvereinigungen bezeichnet, dass sie für eine Vervollkommnung der statistischen Grundlagen ihres Geschäftsbetriebes Sorge getragen haben“.¹³⁵

Zur verbandsweiten Statistikaarbeit gehört das Erfassen, Auswerten und Analysieren risikobezogener Daten (beispielsweise Schadensfälle), die die Verbände von ihren Mitgliedsunternehmen erhalten.¹³⁶ Dabei werden periodisch vergangenheitsbezogene Daten der Mitgliedsunternehmen gesammelt (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 Satzung-GDV), wobei die eingehenden Daten mittels Statistikplänen genau definiert und insoweit vergleichbar gemacht werden.¹³⁷ Zu diesen Daten gehören insbesondere die Anzahl der Schadensfälle, die Anzahl der versicherten Risiken, die Gesamtsumme der geleisteten oder ge-

¹³⁴ Siehe dazu auch *Farny*, *Versicherungsbetriebslehre*, S. 301f.; *Wilke*, *Das Verbandswesen in der Versicherungswirtschaft*, S. 14; *Schlie*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Versicherung*, S. 931 (934); *P. Koch*, *Versicherungswirtschaft*, S. 84. Ferner hat die Sektoruntersuchung „Industrieversicherung“ aus dem Jahr 2007 ergeben, dass innerhalb der Europäischen Union 14 von 23 befragten Versicherungsverbänden angaben, an einer gemeinsamen Statistikaarbeit beteiligt zu sein. Besonders relevant sei die Statistikaarbeit für die Sparten Auto, Sach und Haftpflicht. Zudem haben 67% der befragten deutschen Versicherungsunternehmen erklärt, Daten aus der gemeinsamen Statistikaarbeit zu verwenden, womit Deutschland die Spitzenposition unter den befragten Mitgliedsstaaten einnimmt; vgl. hierzu *Kommission*, *Interim report, Inquiry into the European business insurance sector pursuant to Article 17 of Regulation No 1/2003*, S. 134f.

¹³⁵ *Vandersee*, *Unternehmensverbände in der deutschen Privat-Versicherung*, S. 18f.

¹³⁶ *v. Fürstenwerth*, *ZfV* 1996, 126; 147 (127); ferner *Schwake*, in: *Liber discipulorum Helten*, S. 513 (513f.).

¹³⁷ *P. Albrecht*, in: *Farny/Helten/ P. Koch u. a.* (Hrsg.), *Handwörterbuch der Versicherung*, S. 815 (819).